

## **Ergänzungen Massnahme C\_23: Touristische Entwicklung räumlich steuern Erläuterungen**

### **Ausgangslage und Zielsetzung**

Der Kanton strebt eine nachhaltige touristische Entwicklung an. Mit der Verankerung dieser Strategie im Kantonalen Richtplan (Richtplan-Strategie C33) hat der Regierungsrat im Jahr 2011 im Massnahmenblatt C\_23 die Regional-konferenzen/Regionen des Berner Oberlandes beauftragt, in einem (regionalen) touristischen Entwicklungskonzept RTEK die Zielvorstellungen für eine nachhaltige touristische Entwicklung zu konkretisieren und die notwendigen räumlichen Festlegungen in ihrer Richtplanung (regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK, regionale Landschaftsrichtpläne) festzulegen. Die übrigen Regionen sind gehalten, bei Bedarf analoge Grundlagen zu erarbeiten.

Die Regionen des Berner Oberlandes haben in der Zwischenzeit ihre RTEK erarbeitet und die wichtigsten räumlichen Festlegungen in ihren Richtplänen getroffen. Diejenigen Inhalte, die einer Verankerung im Kantonalen Richtplan bedürfen, werden nun in das Massnahmenblatt C\_23 aufgenommen.

### **Ergänzung des Massnahmenblattes im Rahmen der Richtplananpassungen `18**

Die Anpassung umfasst drei Elemente:

- Mit der Aktualisierung der Umschreibung der Massnahme und des Vorgehens werden die Zuständigkeiten von Kanton, Regionen und Gemeinden bei der räumlichen Abstimmung von touristischen Vorhaben präzisiert.
- Die neuen kantonalen Grundsätze zeigen die aus Sicht des Kantons wichtigen räumlichen Aspekte für die touristische Entwicklung.
- Die kantonal bedeutenden Intensiverholungsgebiete werden in der Richtplankarte bezeichnet.

### **Erläuterungen zur Vorderseite des Massnahmenblatts**

Angesichts der Tatsache, dass die touristischen Regionen des Berner Oberlandes ihre regionalen touristischen Entwicklungskonzepte erarbeitet haben, kann die Umschreibung der Massnahme weiterentwickelt werden. Kanton, Regionen und Gemeinden sollen gestützt auf die erarbeiteten Grundlagen günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige touristische Entwicklung schaffen und dabei Rücksicht nehmen auf die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung und der Umwelt. Im Abschnitt «Vorgehen» wird differenzierter als bisher dargestellt, welchen Beitrag Kanton, Regionen und Gemeinden dazu leisten sollen.

Der Beitrag des **Kantons** (Ziffer 1) besteht darin, generelle Rahmenbedingungen festzulegen (kantonale Grundsätze für die touristische Entwicklung [neu, siehe Rückseite des Massnahmenblattes], die Anforderungen an die regionalen touristischen Entwicklungskonzepte zu definieren [schon bisher im Massnahmenblatt enthalten]) und im Kantonalen Richtplan die kantonal bedeutenden Intensiverholungsgebiete zu bezeichnen.

Den **Regionalkonferenzen resp. Regionen** (Ziffer 2) kommt die Aufgabe zu, in der regionalen Richtplanung Vorhaben mit überkommunalen Auswirkungen oder regionaler Ausstrahlung zu koordinieren. Eine zentrale Grundlage dazu stellt das regionale touristische Entwicklungskonzept dar. Ein solches haben die Regionen des Berner Oberlandes bereits erarbeitet. Sie werden es bei Bedarf aktualisieren.

Die **Gemeinden** (Ziffer 3) definieren im Rahmen ihrer Nutzungsplanung, wie sich die Gemeinde entwickeln soll. Dazu gehört auch, die touristischen Entwicklungsziele mit den Entwicklungszielen der Gemeinde und den überge-

ordneten Vorgaben abzustimmen und gestützt darauf in der Ortsplanung Nutzungszonen für touristische Nutzungen vorzusehen. Neue Seilbahnen z.B. können nur bewilligt werden, wenn in der Ortsplanung dafür entsprechende Zonen vorgesehen sind. Aber auch andere touristische Nutzungen, die Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, erfordern eine entsprechende Nutzungszone und häufig auch flankierende Massnahmen zum Schutz oder zur Schonung der Landschaft.

### **Erläuterungen der Kantonalen Grundsätze für die touristische Entwicklung** (Rückseite des Massnahmenblattes)

Die Grundsätze beschränken sich auf sehr grundlegende räumliche Aspekte der touristischen Entwicklung und sind entsprechend offen formuliert.

Die **Grundsätze 1 und 2** präzisieren die aus kantonaler Sicht zentralen Eckpunkte für die angestrebte nachhaltige touristische Entwicklung. Indem die touristischen Angebote die besonderen Werte von Landschaft, Natur und Kultur in Wert setzen, orientieren sie sich an den natürlichen Voraussetzungen und besonderen Stärken eines Raums. Dies geschieht vorzugsweise dort, wo eine genügende Erschliessung besteht. Die Nutzung und Erschliessung von touristischen Anziehungspunkten bedingt aber immer auch bauliche Massnahmen. Diese sollen mit Rücksicht auf bestehende Qualitäten von Siedlung und Landschaft vorgenommen werden.

Die **Grundsätze 3 und 4** zeigen dem Umgang mit Intensiverholungsgebieten, **Grundsatz 5** mit anderen touristischen Ausflugszielen und touristischen Ausgangspunkten.

#### **Kantonal bedeutende Intensiverholungsgebiete**

Als kantonal bedeutende Intensiverholungsgebiete werden die mechanisch (mit Seilbahnen) erschlossenen, flächig touristisch intensiv genutzten Gebiete mit erheblichem Besucheraufkommen verstanden. Faktisch handelt es sich um die grösseren Skigebiete, welche mehr und mehr auch im Sommer intensiv genutzt werden.

#### **(touristische) Ausflugsziele, Ausflugsstationen, Ausgangspunkte**

Andere Orte oder Gebiete, welche den Tourismus ebenfalls von Bedeutung sind, jedoch die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, werden hier als «Ausflugsziel» oder «Ausgangspunkt» bezeichnet.

- Die Auswahl der Intensiverholungsgebiete und deren Abgrenzung entsprach im Entwurf für das Mitwirkungsverfahren derjenigen der regionalen Richtpläne (bzw. RGSK). Dabei wurden die bestehend intensiv genutzten Gebiete als Festsetzung aufgenommen. Die räumlich noch nicht abgestimmten Erweiterungen 10b (Adelboden) und 19 (Axalp) sowie das erst provisorisch abgegrenzte Intensiverholungsgebiet 23 (Stockhorn) werden als Zwischenergebnis ausgewiesen.
- Im Mitwirkungsverfahren wurde deutlich, dass der Begriff der Intensiverholungsgebiete in den verschiedenen regionalen Planungen nicht einheitlich gehandhabt worden war und dass die Zuordnung einzelner Gebiete überprüft werden musste. So waren im RGSK Thun-Oberland-West mit der Aufnahme zwei Intensiverholungsgebiete bezeichnet worden, bei denen keine oder nur eine sehr beschränkt flächenhafte Nutzung vorliegt (Niesen, Stockhorn), und im regionalen Landschaftsrichtplan Obersimmental-Saanenland war das bis anhin als Skigebiet intensiv genutzte Gebiet Rellerli (S5) enthalten, dessen Nutzung zurzeit grundsätzlich überprüft wird. Diese drei Gebiete wurden deshalb nochmals überprüft und gestützt darauf wie folgt beurteilt.

- **S5 Rellerli**  
Das Gebiet Rellerli ist im regionalen Landschaftsrichtplan Obersimmental-Saanenland als Intensiverholungsgebiet mit Koordinationsstand Festsetzung bezeichnet. Die wintersportliche Nutzung ist auch im Zonenplan verankert. Das Gebiet wurde bis vor Kurzem intensiv skitouristisch genutzt. Die Seilbahnanlagen sind im Sommer 2018 nicht mehr in Betrieb, ihr Rückbau ist vorgesehen. Aufgrund der bisherigen Nutzung ist die Eignung des Gebiets als Intensiverholungsgebiet nachgewiesen. Die Gemeinde ist daran, die Nachnutzung zu planen. Bis diese bekannt ist, wird das Gebiet wie vorgesehen im Richtplan belassen.
- **S21 Niesen:**  
Das Gebiet Niesen ist mechanisch mit einer Standseilbahn erschlossen. Es weist ein hohes Besucheraufkommen auf. Die intensive touristische Nutzung ist räumlich aber auf einen sehr engen Bereich um die Berg- und Talstation beschränkt. Im Sinne der obigen begrifflichen Umschreibung handelt es sich zwar um ein kantonales bedeutendes Ausflugsziel, nicht aber um ein Intensiverholungsgebiet. Es wird deshalb im Massnahmenblatt C\_23 nicht als Intensiverholungsgebiet ausgewiesen.
- **S23 Stockhorn:**  
Das Gebiet Stockhorn ist mechanisch mit einer Gondelbahn erschlossen. Es weist ein hohes Besucheraufkommen auf. Die intensive touristische Nutzung ist räumlich aber auf einen sehr engen Bereich um die Berg- und Talstation beschränkt. Im Rahmen der Ortsplanung von Erlenbach wurde der Bereich zwischen Mittelstation, Hinterstocken, Bergstation und Lasenberg grossflächig einer Nutzungszone zugewiesen, welche «das bestehende Wandergebiet umfasst und die Nutzung der Bauten unter Berücksichtigung der einzigartigen erhaltenswerten Bergwelt» bezweckt. Im Sinne der obigen begrifflichen Umschreibung handelt es sich zwar um ein kantonales bedeutendes Ausflugsziel, nicht aber um ein Intensiverholungsgebiet. Da vorgesehen ist, im Rahmen der nächsten Revision des regionalen Richtplans (RGSK) die Zuordnung und Abgrenzung des Gebiets zu bereinigen, wird das Gebiet Stockhorn im Kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis ausgewiesen.
- Die kantonal bedeutenden Intensiverholungsgebiete sind aktuell die am intensivsten touristisch genutzten Areale ausserhalb der Baugebiete. Künftig sollen neue, auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesene touristische Bauten und Anlagen mit hohem Besucheraufkommen in diesen Gebieten konzentriert werden (Grundsatz 3). Die Neutrassierung von Seilbahnen mit gleichem Ausgangs- und Endpunkt und der massvolle Ausbau erfordern innerhalb der Intensiverholungsgebiete keine weitere Abstimmung im kantonalen Richtplan, sofern damit nicht bedeutende kantonale oder nationale Interessen stärker betroffen werden.
- Die in der Mitwirkungsfassung verwendete Formulierung «... und der massvolle Ausbau von touristischen Anlagen» hat zu diversen Rückfragen geführt. Mit der Streichung des Satzteils «von touristischen Anlagen» wird verdeutlicht, dass sich der Ausbau auf Seilbahnen bezieht. Die offene Umschreibung «der massvolle Ausbau» lehnt sich an die Begrifflichkeit in Art. 24c RPG an, welche für bestehende Bauten ausserhalb der Bauzone eine Erweiterung von 30 % ermöglicht. Sie wird hier aber nur in einem qualitativen Sinn verstanden. Der massvolle Ausbau muss sachlich begründet sein und insgesamt untergeordnet bleiben. Dies gilt sowohl bezüglich der räumlichen Ausdehnung als auch bezüglich der Intensität der Nutzung (Besucheraufkommen, Verkehr) und der Auswirkungen auf andere Nutzungen wie auf Umwelt, Natur und Landschaft.
- Die Intensiverholungsgebiete sind grossräumig abgegrenzt und überlagern teilweise Wald, Gewässer und Schutzgebiete. Deren Schutz wird durch das Intensiverholungsgebiet nicht aufgehoben. Hat ein Vorhaben Auswirkungen auf Schutzinteressen, so ist im Rahmen des dafür notwendigen Planungs- und/oder Bewilligungsverfahrens eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.
- Das im strategischen Teil des Kantonalen Richtplans verankerte Richtplan-Ziel C31 sieht vor, dass der Kanton bei vorhandenem touristischen Potenzial – und unter der Bedingung von angemessenen Kompensationsmassnahmen die Schaffung von Intensiverholungsgebieten unterstützt, dass aber Schutz- und Schongebiete sowie bisher noch wenig oder unerschlossene Landschaftskammern langfristig ungestört erhalten bleiben müssen.

Grundsatz 4 übernimmt diese Rahmenbedingungen für die Erweiterung und Verbindung von Intensiverholungsgebieten. Eine solche Erweiterung oder Verbindung von Intensiverholungsgebieten erfordert eine Anpassung des Kantonalen Richtplans.

- Es gibt zahlreiche touristische Ausflugsziele, Ausflugsstationen und Ausgangspunkte, welche eine grosse touristische Bedeutung und ein hohes Besucheraufkommen haben, welche aber nur eine geringe Flächenausdehnung aufweisen (z.B. Harder/Interlaken oder Schynige Platte/Wilderswil). Mit der Festlegung der Intensiverholungsgebiete und dem Konzentrationsgebot für intensive touristische Nutzungen in diesen Intensiverholungsgebieten wird die Weiterentwicklung dieser Ausflugsziele, Ausflugsstationen und Ausgangspunkte nicht verunmöglicht. Der Grundsatz 5 hält ausdrücklich fest, dass solche Ausflugsziele, Ausflugsstationen und Ausgangspunkte bei guter Einordnung in Natur/Landschaft und bei genügender Erschliessung massvoll erweitert werden können. Dabei wird mit der offenen Umschreibung «massvoll» sinngemäss das Gleiche zum Ausdruck gebracht wie bei Grundsatz 3.

Grundsatz 6 dokumentiert das kantonale Interesse, dass die für touristische Zwecke erstellten Anlagen ausserhalb der Bauzonen zurückzubauen sind, wenn sie nicht mehr genutzt werden.